

Infopost

Ausgabe 02/07



Inhaltsverzeichnis	Seiten
Vorwort	
Familienrecht:	1 - 3
Aktuelles Kindesunterhaltsrecht	2
Düsseldorfer Tabelle, gültig ab 1. Juli 2007	2 - 3
Erbrecht	4 - 5
Geplante Reform des Pflichtteilsrechts:	
1. Vereinfachung des §2306 BGB	4 - 6
2. Erleichterte Anrechnung nach § 2315 Abs. 1 BGB	5
3. Pro rata Lösung § 2325 Abs. 3 BGB	5
4. Stundung des Erbschaftsanspruches nach § 2331 Abs. 1 BGB	6
5. Pflichtteilsentziehungsgründe	6
6. Pflegeleistungen für den Verstorbenen	6
7. Fazit	6
Öffentliches Recht	7 - 9
Aus der Rechtsprechung:	
Rücknahme einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	7
Anspruch auf Platz in der Regelschule (ein sehr bestrittender Fall)	8 - 9
Sozialrecht	9 - 10
Einstweiliger Rechtsschutz in Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende	9 - 10
Anspruch eines türkischen Hilfesuchenden ohne Pass nach dem ALG II	10
Verkehrsrecht	10 - 11
Ausweichmanöver wegen eines Fuchses – Verschulden	10 - 11
Schlusswort	11

Familienrecht

Wie ich in meiner letzten Infopost diesen Jahres mitgeteilt habe, würde sich das Familienrecht auf Grund Gesetzesänderung ändern. Tatsächlich konnte diese Gesetzesnovelle jedoch nicht in Kraft treten, da das Bundesverfassungsgericht an dem neuen Gesetzesentwurf einiges zu bemängeln hatte.

Eine Verabschiedung steht jetzt kurz bevor. Die Ausführungen haben weiter Bestand, so dass ich darauf verweise.

Geändert und Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden des Bundesverfassungsgerichtes war die Tatsache, dass Mütter, die nicht verheiratet waren und ehemals verheiratete Mütter auf Grund des Unterhaltsrechtes weiterhin unterschiedlich behandelt werden sollten. Dies hielt das Bundesverfassungsgericht für nicht rechtens.

Es verwarf daher die Regelung und hat dem Gesetzgeber aufgegeben, künftig den Unterhalt für die Mutter der Kinder während der ersten 3 Lebensjahre zu zahlen, wobei eine Verlängerung im Einzelfall möglich bleiben muss.

Die Unterscheidung zwischen ehelicher Mutter und nicht verheirateter Mutter sollte aufgehoben werden. Dies wird in der Novelle sodann Berücksichtigung finden.

Die Düsseldorfer Tabelle

Die Düsseldorfer Tabelle hat sich zum 1. Juli 2007 geändert. Erstmals in der Geschichte der Tabelle ist der Unterhalt gesunken. In den Jahren zuvor ist er immer regelmäßig angestiegen.

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3.4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)	Vomhund- dertsatz				Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)	
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
		Alle Beträge in Euro (€)					
1.	bis 1300	202	245	288	389	100	770/900
2.	1300 - 1500	217	263	309	389	107	950
3.	1500 - 1700	231	280	329	389	114	1000
4.	1700 - 1900	245	297	349	401	121	1050
5.	1900 - 2100	259	314	369	424	128	1100
6.	2100 - 2300	273	331	389	447	135	1150
7.	2300 - 2500	287	348	409	471	142	1200
8.	2500 - 2800	303	368	432	497	150	1250
9.	2800 - 3200	324	392	461	530	160	1350
10.	3200 - 3600	344	417	490	563	170	1450

anneliese quack

a n w a l t s k a n z l e i

11.	3600 - 4000	364	441	519	596	180	1550	
12.	4000 - 4400	384	466	548	629	190	1650	
13.	4400 - 4800	404	490	576	662	200	1750	
	über 4800	nach den Umständen des Falles						

Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EURO

Einkommensgruppe	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	202 - 6 = 196	245 - 0 = 245	288 - 0 = 288
2 = 107 %	217 - 21 = 196	263 - 9 = 254	309 - 0 = 309
3 = 114 %	231 - 35 = 196	280 - 26 = 254	329 - 17 = 312
4 = 121 %	245 - 49 = 196	297 - 43 = 254	349 - 37 = 312
5 = 128 %	259 - 63 = 196	314 - 60 = 254	369 - 57 = 312
6 = 135 %	273 - 77 = 196	331 - 77 = 254	389 - 77 = 312

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 EURO

Einkommensgruppe	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	202 - 18,50 = 183,50	245 - 3,50 = 241,50	288 - 0 = 288
2 = 107 %	217 - 33,50 = 183,50	263 - 21,50 = 241,50	309 - 9,50 = 299,50
3 = 114 %	231 - 47,50 = 183,50	280 - 38,50 = 241,50	329 - 29,50 = 299,50
4 = 121 %	245 - 61,50 = 183,50	297 - 55,50 = 241,50	349 - 49,50 = 299,50
5 = 128 %	259 - 75,50 = 183,50	314 - 72,50 = 241,50	369 - 69,50 = 299,50
6 = 135 %	273 - 89,50 = 183,50	331 - 89,50 = 241,50	389 - 89,50 = 299,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag = $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung.

Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612 b Abs. 1 BGB).

Erbrecht

In das Erbrecht ist tatsächlich Bewegung gekommen!

Bundesjustizministerin Brigitte Zypis hat bereits im März 2007, anlässlich des Deutschen Erbrechtstages in Berlin, Eckpunkte einer geplanten Reform des Pflichtteilsrechts vorgestellt.

Bereits im Jahre 2005 hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr endgültig festgestellt, dass das Pflichtteilsrecht unentziehbar und einer bedarfsunabhängigen Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass darstellt.

Diese Erbrechtsgarantie ist ein Ausfluss des Artikel 14 Grundgesetz (Eigentum).

Geplante Reform:

1. Vereinfachung des § 2306 Abs. 1 BGB

§ 2306 Abs. 1 BGB stellt in der jetzigen Fassung eine für den pflichtteilsberechtigten Erben sehr komplizierte und in der Praxis oft schwer handhabbare Regelung dar. Dies deshalb, da der als Erbe berufene Pflichtteilsberechtigte durch Einsetzung eines Nacherben oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder einer Teilungsanordnung beschränkt ist. Falls er nur mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung durch das Testament als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt.

Ist der hinterlassene Erbteil größer, so ordnet § 2306 Abs. 2 derzeit an, dass der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen kann, wenn er seinen Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Hierbei ist besonders zu betonen, dass es zu Beginn einer Erbschaft kaum möglich ist, den genauen Erbanspruch in Geldwert zu bemessen. Vor diese Schwierigkeiten sind Erben immer wieder gestellt, und es dauert in der Regel auch länger als die gesetzliche Ausschlagungsfrist, bis genau geklärt werden kann, ob die Schulden das Erbe übersteigen.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht hier schon eine Ausschlagungsfrist und Anfechtung wegen Irrtums in einem größerem Maße ermöglicht, soll durch die Reform des Pflichtteilsrechts diese Unwägbarkeiten und diese Schwierigkeiten für den potentiellen Erben erleichtert werden.

Der Reformentwurf sieht daher vor, dass der beschränkte oder belastete Erbe – unabhängig von der Höhe des Erbteils – ein Wahlrecht hat:

Er kann entweder den Erbteil mit allen Belastungen und Beschränkungen annehmen oder den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen. Allerdings ist dabei von

Nachteil, dass Beschränkungen oder Beschwerungen nicht mehr, wie in der jetzigen Fassung des 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB, von selbst wegfallen.

2. Erleichterte Anrechnung nach § 2315 Abs. 1 BGB

§ 2315 bestimmt, dass der Pflichtteilsberechtigte sich Rechtsgeschäfte unter Lebenden anrechnen lassen muss, wenn zu Lebzeiten des Erblassers bestimmt wurde, dass diese Zuwendungen angerechnet werden solle. Dabei wird dann der Wert der Zuwendung bei der Bestimmung des Pflichtteils im Nachlass hinzugerechnet.

Nach diesem Gesetz muss der Erblasser bereits zu Lebzeiten bestimmen, zumindest auch schriftlich nachholen, wenn er wollte, dass die Zuwendung angerechnet werden soll. Jetzt wird allerdings in der Reform vorgesehen, dass dem Erblasser die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Testierfreiheit auch nachträglich in seiner letztwilligen Verfügung eine Anrechnung früherer Zuwendungen bestimmen kann. Der Pflichtteilsberechtigte müsste dann künftig, immer damit rechnen, dass der Erblasser eine zunächst anrechnungsfreie Zuwendung nachträglich zu einer anrechnungspflichtigen macht.

3. Pro rata Lösung § 2325 Abs. 3 BGB

§ 2325 Abs. 3 des BGB's stellt klar, dass Schenkungen zu Lebzeiten unberücksichtigt bleiben, wenn zur Zeit des Erbfalls 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind.

Ist die Schenkung allerdings an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe an zu laufen. Die Reform setzt hier an, dass diese „alles oder nichts“ Regelung nicht richtig sein kann. Es kommt immer wieder zu willkürlichen Ergebnissen.

Der Beschenkte, der gemäß § 2329 BGB haftet, kann sich vor Ablauf dieser Frist seines Erwerbs nicht sicher sein. Der Reformentwurf sieht eine gleitende pro rata Lösung vor:

Die Schenkung wird nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig, im zweiten Jahr vor dem Erbfall noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt. Diese Lösung würde mehr Gerechtigkeit bringen, ist aber in der praktischen Anwendung etwas komplizierter.

Es bleibt daher abzuwarten, ob auch diese Reform so verabschiedet wird.

4. § 2331 Abs. 1 BGB, Stundung des Erbschaftsanspruches

§ 2331 Abs. 1 BGB regelt die Möglichkeit, dass das Vermögen des Erblassers, welches im wesentlichen aus einer Immobilie oder einem Unternehmen besteht, und die Zerschlagung der Immobilie oder des Unternehmens droht, wenn der Nachlass ausgeglichen werden soll, so kann eine Stundung der Forderung eingeräumt werden.

Allerdings ist die Voraussetzung für diese Stundungsmöglichkeit sehr hoch. In der Praxis gibt es aber auch andere denkbare Gründe, die dazu führen, dass tatsächlich eine

Stundung vorgenommen werden muss, aus diesem Grunde soll nunmehr die Hürde für eine Stundungsmöglichkeit des Pflichtteilsanspruches herabgeschraubt werden.

Zukünftig soll jeder Erbe, nicht nur der selbst pflichtteilsberechtigten, Stundung verlangen dürfen. Während bislang die Pflichtteilserfüllung des Erben ungewöhnlich „hart“ treffen musste, soll künftig schon eine „unbillige Härte“ ausreichen.

Von den Anforderungen her klingt es bereits so, dass diese runtergeschraubt sind, wann eine solche unbillige Härte allerdings vorliegen wird, wird sodann durch die Rechtsprechung erst entwickelt werden.

5. Pflichtteilsentziehungsgründe

§ 2333 ff. BGB regelt die Pflichtteilsentziehungsgründe. Dort ist seit langem eine Reform überfällig. Nach den Forderungen der Praxis ist dieser Teilbereich des BGB sehr unsystematisch und auf jeden Fall nicht mehr zeitgemäß. Die Reform sieht daher zunächst eine einheitliche Regelung für alle Pflichtteilsberechtigten vor.

Der Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels soll als wenig zeitgemäß gestrichen werden. Eine vorsätzlich begangene Straftat des Pflichtteilsberechtigten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr ohne Bewährung geführt hat, stellt zukünftig dann ein Entziehungsgrund dar, wenn eine Teilhabe am Nachlass dem Erblasser gegenüber unzumutbar wäre.

6. Pflegeleistungen für den Verstorbenen

Im Erbrecht ist bis dato lediglich geklärt, dass **Abkömmlinge** für ihre Pflegeleistungen, die sie über einen längeren Zeitraum hinweg im Haushalt des Erblassers oder der Erblasserin erbracht haben, im Zuge des Erbfalls ausgeglichen bekommen können, §2316 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2057 a BGB.

Die Reform sieht allerdings vor, dass künftig alle gesetzlichen Erben eine Ausgleichung verlangen können. Dies würde bedeuten, dass nicht nur die Abkömmlinge, also die Kinder, sondern z. B. der Ehegatte diese Ausgleichung verlangen kann.

Weiterhin soll nicht mehr erforderlich sein, dass mit der Pflege ein Verzicht auf berufliches Einkommen verbunden ist. Die praktischen Probleme des geltenden Rechts bei der Berechnung der Ausgleichung der Pflegeleistungen, versucht der Entwurf durch einen Verweis auf die Pflegesätze des § 36 Abs. 3 SGB XI zu lösen.

Auch hier muss sich noch zeigen, ob dies ein praktikabler Weg ist, falls diese Reform überhaupt, so wie sie geplant, verabschiedet wird.

7. Fazit

Die geplante Reform des Pflichtteilsrechts stärkt vor allem die Position des Erben. Insgesamt ist die Reform begrüßenswert.

Öffentliches Recht

Aus der Rechtsprechung: Rücknahme einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über eine unbefristete Aufenthaltsbefugnis zu entscheiden. Der dortigen Klägerin wurde eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt, diese war allerdings rechtswidrig, da sie auf falschen Voraussetzungen basierte. Aus diesem Grunde nahm die Verwaltung diesen begünstigenden Verwaltungsakt zurück.

Grund für die rechtswidrige Entscheidung war die Tatsache, dass die jüdische Nationalität der Klägerin angenommen wurde, da deren Geburtsurkunde dies nachwies. Nachträglich hat sich jedoch rausgestellt, dass dies nicht der Richtigkeit entsprach.

Wenn eine Verwaltung einen begünstigenden Verwaltungsakt, wie hier eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, widerruft, muss sie grundsätzlich in eine Erwägung eintreten und zwar die schutzwürdigen Belange des Dritten gegenüber den öffentlichen Interessen abwägen. Dies ist eine unumstößliche Voraussetzung der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes und der entsprechenden Vorschrift des § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin ihre Aufenthaltsbefugnis auf Grund der Vorlage einer falschen Geburtsurkunde erschlichen. Wichtig ist aber, dass dennoch das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung war, dass hier der Bescheid aufgehoben werden müsse, da er rechtswidrig ist.

Die Rechtswidrigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht darauf gestützt, dass keine Tatsachen sichtbar sind, die nachweisen, dass die Verwaltung überhaupt in eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse eingetreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht sagt eindeutig, wenn wie hier in einem relativ offensichtlichen Fall eine Rücknahme indiziert ist, kann die Verwaltung nicht ohne dieses Ermessen auszuüben, den begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen.

Dies bedeutete im vorliegenden Fall trotz der Tatsache, dass die unbefristete Aufenthaltsbefugnis erschlichen wurde, war der Bescheid, der diese unbefristete Aufenthaltserlaubnis entzog, rechtswidrig und daher aufzuheben.

Anmerkung: Nach meiner Auffassung ist dies eine eindeutige Entscheidung für den Bürger und zwar der Gestalt, dass die Verwaltung gehalten ist, in eine Ermessensabwägung dort einzutreten, wo das Gesetz dies vorsieht. Sie muss immer den Einzelfall prüfen.

Meine Erfahrung zeigt allerdings, dass dies leider in vielen Fällen die Ausnahme ist. Ich gehe davon aus, dass die Verwaltung nunmehr gehalten ist und sich auch daran festhalten lassen muss, dass sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen eine Ermessensabwägung durchgeführt werden muss. Die ein oder andere Entscheidung würde dann sicherlich anders ausfallen.

Anspruch auf Platz in der Regelschule, (eigener Fall, Stadtanzeiger August 2007)

Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage eines Kindes stattgegeben, welches eine Zuweisung in eine Förderschule hatte. Bei der Klägerin handelt es sich um ein Kind, welches an dem Downsyndrom leidet, es wurde daher von der Mutter und der entsprechenden Regelschule ein Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf gestellt, mit dem ausdrücklich geäußerten Wunsch der Mutter, dass das Kind eine integrative Beschulung erhält.

Seitens der Mutter wurden viele Unterlagen beigebracht, vom Kinderarzt und anderen Pädagogen, sowie des integrativen Kindergartens, die sich allesamt für eine Unterbringung in einer integrativen Schule aussprachen. Auch das von der Verwaltung eingeholte sonderpädagogische Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin für den integrativen Unterricht geeignet wäre. Der Unterricht müsste dann allerdings in kleinen Gruppen stattfinden. Dies nahm die Schulverwaltung zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass für die Klägerin der beste Förderort, der Förderort für geistige Behinderung sei und verwies das Kind in die entsprechende Förderschule für geistige Behinderung.

Hiergegen wehrte sich die Mutter mit dem entsprechenden Verweis, dass ihre Tochter für die integrative Beschulung geeignet sei und eine Verweisung an die Förderschule dem entsprechenden Förderbedarf ihrer Tochter nicht gerecht werden würde.

Das Verwaltungsgericht hatte zur mündlichen Verhandlung gebeten, um überhaupt den Sachverhalt aufzuklären, da der Bescheid keine nähere Begründung enthielt, warum die Schule für geistige Behinderung der beste Förderort sei.

Schriftsätzlich wurde vorgetragen, dass bereits das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass behinderte Kinder einen Anspruch auf eine Regelschule haben, wenn dies sachlich und personell möglich ist. Die zuständige Verwaltung müsse in eine Prüfung eintreten, um zunächst zu überprüfen, ob dem Elternwillen entsprochen werden kann.

Sie müssten auf jeden Fall, die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen um zu überprüfen, ob dem Elternwillen entsprochen werden kann. Der angefochtene Bescheid enthielt allerdings keinerlei Erwägungen.

Wie bereits im obigen Fall geschildert, hat das Bundesverwaltungsgericht auch schon bestimmt, dass, wenn eine Ermessensabwägung vorgeschrieben ist, eine solche auch tatsächlich stattfinden muss. Das Verwaltungsgericht hat sodann in der mündlichen Verhandlung feststellen können, dass die Schulverwaltung tatsächlich Erwägungen angestellt hat, diese aber sachfremd seien und damit der Verwaltungsakt aufzuheben ist.

Tatsächlich hatte die Schulverwaltung, und dies fand auch das Verwaltungsgericht skandalös, darauf hingewiesen, dass es in der Stadt keine entsprechende Schule geben würde, die das Kind integrativ beschulen könnte, da keine Plätze vorhanden seien, die eine Förderung in einer Kleingruppe ermöglichen würde. Die städtischen Schulen könnten dies nicht leisten.

Das beklagte Schulamt wollte keine Präzedenzfälle schaffen, sodass dem Kind lediglich die Zuweisung an die Schule für geistige Behinderung laut dem Schulamt verbleiben sollte.

Das Verwaltungsgericht wies daraufhin, dass auf jeden Fall der Einzelfall entscheiden muss und dass das Schulamt entsprechend den Vorgaben, die sich aus den Gutachten ergeben, einem Kind, welches für den gemeinsamen Unterricht geeignet ist, dies auch in dem entsprechenden Bescheid kundtun müsse. Dabei hat es darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass derzeit kein Platz vorhanden sei, nicht dazu führen dürfe, dass diese sachfremde Erwägung sich in dem Bescheid derart niederschlägt, dass das Kind deshalb an eine Förderschule, in diesem Fall für geistige Behinderung, verwiesen würde.

Das Verwaltungsgericht hat deutlich gemacht, dass das Schulamt abstrakt die entsprechenden Schulen für gemeinsamen Unterricht, bei denen eine Beschulung des entsprechenden Kindes möglich wäre, benennen muss. Die weitere Aufnahme des Kindes an der jeweiligen Schule und, ob auf diese dann die sachlichen und personellen Möglichkeiten zutreffen, wird dann bei dem Schulleiter liegen.

Damit hat das Verwaltungsgericht deutlich gemacht, dass die Zuweisung behinderter Kinder, die integrativ beschulbar sind, an Förderschulen nicht richtig ist. Dies darf nur dann geschehen, wenn keine andere Alternative vorhanden ist.

Dieses Urteil, welches auch im Kölner Stadtanzeiger im August veröffentlicht wurde, hat bereits zu Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen an Förderschulen geführt. Da es aber kaum Schulen mit gemeinsamen Unterricht gibt, bleibt die Durchsetzung fraglich, aber bekanntlich stirbt die Hoffnung zuletzt!

Sozialrecht

Einstweiliger Rechtsschutz in Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeits-suchende

Der einstweilige Rechtsschutz (Eilentscheidungen) hat, seitdem nunmehr das Sozialgerichtsgesetz geändert worden ist und von Sozialleistungen auf Arbeitslosengeld II Leistungen umgestellt wurde, deutlich zugenommen. Dies kann zum einen daran liegen, dass die Entscheidungen, die seitens der ARGE getroffen werden, häufig rechtlich nicht in Ordnung sind, dies mag andererseits aber auch darin begründet sein, dass sich die Bezieher der Sozialleistungen tatsächlich auch mehr wehren.

Grundsätzlich gibt es 2 Arten von Eilentscheidungen, die tatsächlich beantragt werden können. Das eine ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86 b Abs. 1 SGG wenn eine z. B. gewährte Leistung zurückgenommen wird, die zweite Möglichkeit ist für die Fälle in denen dem Hilfesuchenden keine oder nur unzureichende Leistungen bewilligt worden sind. Hier muss der Hilfesuchende eine Verpflichtung zur Zahlung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b Abs. 2 SGG beantragen.

Der Anspruch ist immer dann gegeben, wenn z. B. ein Bescheid aufgehoben wird und jegliche Leistung verweigert wird. Dann ist der Hilfesuchende selbstverständlich darauf

angewiesen, sofort die Gerichte anzurufen, da ihm sonst wesentliche Nachteile entstehen, da er ohne irgendwelche Mittel da steht. In solchen Verfahren hat man selbstverständlich die Möglichkeit sofort das Gericht anzurufen.

Erfahrungsgemäß sind die Entscheidungen mittlerweile innerhalb von 2 Wochen entschieden.

Anspruch eines türkischen Hilfesuchenden ohne Pass nach dem ALG II (eigener Fall)

Das Sozialgericht Köln hatte sich mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem einem türkischen Hilfesuchenden, der bereits seit 39 Jahren in Deutschland lebte und mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt hatte, jegliche Hilfeleistungen verweigert, mit der Begründung, dass er nicht mehr im Besitz eines Passes ist.

Diesen Pass musste er allerdings abgeben, da er einen Antrag auf Einbürgerung in Deutschland gestellt hatte. Ebenfalls lag ihm eine Zusicherung auf Einbürgerung vor. Die türkische Behörde hat hier Druck auf den Antragsteller ausgeübt indem diesem nur gegen Geldzahlung in Höhe von 8.000 € die Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft gewährt werden sollte oder er müsse seinen Wehrdienst ableisten.

Die ARGE war der Auffassung, da er derzeit keinen gültigen Pass besitzt und auch keinen Passersatz von dem Ausländeramt bekommen hatte, dass er gemäß § 8 SGB II nicht zu den Erwerbsfähigen gehören würde. Dabei wurde § 8 Abs. 2 SGB II falsch ausgelegt! Er besagt, dass Ausländer nur dann erwerbstätig sind, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Auf Grund der Zusicherung auf Einbürgerung bestand jedenfalls die Möglichkeit, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte.

Da der Antragsteller nicht mehr im Besitz eines Passes war, der grundsätzlich Voraussetzung für die Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung ist, hatte die ARGE den Rückschluss darauf gezogen, dass er derzeit nicht erwerbstätig im Sinne des SGB II sei. Die Zahlungen wurden wieder aufgenommen.

Auf Grund der Zusicherung bestand auf jeden Fall die Möglichkeit, dass seine Beschäftigung wieder erlaubt werden könnte und zwar dann, wenn er für die Übergangszeit bis zu seiner endgültigen Einbürgerung einen neuen Passersatz bekommt. Hierum muss er sich auf jeden Fall kümmern, aber die Einstellung der Leistungen war rechtsfehlerhaft.

Verkehrsrecht

Ausweichmanöver wegen eines Fuches – Verschulden

Der Bundesgerichtshof hatte jüngst einen Fall zu entscheiden, in dem eine Autovermieterin gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch wegen grober Fahrlässigkeit geltend machte.

Der Beklagte hatte ein Auto bei der Firma angemietet und eine Haftungsbefreiung mit Selbstbehalt vereinbart. An diese Haftungsbefreiung wollte sich die Klägerin nicht gehalten fühlen, da eine Klausel vorsah, bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftungsfreistellung nicht gegeben.

Mit dem Pkw der Klägerin verursachte der Beklagte sodann einen Verkehrsunfall, in dem einem plötzlich auf die Fahrbahn laufenden Fuchs auswich und dabei die Leitplanke touchierte.

Das Oberlandesgericht hatte dem Beklagten Recht gegeben und die grobe Fahrlässigkeit verneint, da es sich um eine reflexartige Handlung handelte, die mit grober Fahrlässigkeit nicht im Zusammenhang stehe. Diesem hat sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen, indem er die Ausführung des Oberlandesgerichtes, dass das reflexartige Ausweichen des Beklagten als Reaktion auf das plötzliche Auftauchen eines Fuchses, grundsätzlich kein grob fahrlässiges Fehlverhalten darstellt, bestätigte.

Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass in solchen Fällen nur dann grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn ein unkontrolliertes Ausweichmanöver verbunden mit einer scharfen Abbremsung auf Grund dessen der Fahrer die Herrschaft über sein Fahrzeug verliert, als grob fahrlässig begangener Fahrfehler zu bewerten sei. Sobald es sich wie in dem hier entschiedenen Fall um leichte Fahrlässigkeit handelt, wobei der Beklagte auch nicht die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren hatte, kann nicht von einer groben Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

Dies liege allein im trichterlichen Beurteilungsspielraum und der wäre hier nicht zu beanstanden. Es bleibt also dabei. Sie dürfen Ihrer Tierliebe nicht ungezügelt Lauf lassen, sobald sie sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegen, allerdings hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung offensichtlich auch für Tierliebhaber Verständnis, getreu dem Motto: „Ich bremsen auch für Tiere!“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr und viel Erfolg für das Jahr 2008



Ihre Rechtsanwältin

Anneliese Quack